

§ 2 SchulSKV Verweisungen

SchulSKV - Festlegung der Kriterien zum sozioökonomischen Hintergrund der Schülerinnen und Schüler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Soweit in dieser Verordnung auf andere Bundesgesetze oder Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 27.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at